

BauNVO Gebäudelängen über 50 m zulässig.

Im Gewerbegebiet (GE) sind maximale Gebäudehöhen festgesetzt. Bezugsebene ist jeweils die mittlere Höhe der Fahrbahnoberkante im zugehörigen Straßenabschnitt. Betriebsbedingte Anlagen und untergeordnete Bauteile (Schornsteine, Fahrstuhlschächte) sowie Antennen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Garagen und Stellplätze

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 5 m zu derjenigen öffentlichen Verkehrsfläche einhalten, von der sie ihre Zufahrt erhalten.

## Nachrichtliche Übernahme:

Beiderseits der Ferngasleitung ist ein Schutzstreifen von jeweils 4,00 m von Bebauung freizuhalten. Der Schutzstreifen ist von tief wurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten und muss jederzeit mit Fahrzeugen des Betreibers der Leitung zugänglich sein.

Die maximale Bauhöhe im Bereich der Richtfunktrasse Nr. 812 beträgt 72 m

## **Sonstige Hinweise:**

Im Plangebiet können sich möglicherweise Altstandorte bzw. Altlastenverdachtsflächen von gewerblichen Betrieben befinden, an denen mit Verunreinigungen, insbesondere des Bodens und des Wassers, zu rechnen ist. Auch außerhalb von Altstandorten bzw. Altlastenverdachtsflächen können weitere Verunreinigungen vorhanden sein.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Ablagerungen bzw. Altstandorte, auf Boden- oder Grundwasserverunreinigung zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Gifhorn) zu benachrichtigen.

### Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)



Mischgebiete (§ 6 BauNVO)



Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschoßflächenzahl oder GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**GRZ 0,8** 

GFZ 1,2

Grundflächenzahl oder GRZ mit Dezimalzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

h max = 12 m

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß römische Ziffer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

siehe textliche Festsetzung Nr. 2

Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 2

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen

Nutzungsschablone Zahl der Vollgeschosse Art der baulichen Nutzung Geschoßflächenzahl

Verkehrsflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Versorgungsfläche Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken)

7. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten - des westlich angrenzenden Grundstückes

gr,fr,lr 

und mit Leitungsrechten zugunsten - des an eine bestehende Schmutzwasserleitung

angeschlossenen Grundstückes - der Versorger

zu belastende Flächen

zu belastende Flächen

Ir1/Ir2 booood

lr3

Schmutzwasserleitung angeschlossenen Grundstückes sowie der Versorger (nur Ir2) zu belastende Flächen Mit Leitungsrechten zugunsten der an eine bestehende

Mit Leitungsrechten zugunsten des an eine bestehende

Hoooood <del>Pooooo</del> Ir

haaaaad

Grundstücke zu belastende Flächen Mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorger

Leitung (Niederschlagswasser) angeschlossenen

8. Nachrichtliche Übernahme

Schutzstreifen Ferngasleitung (2 x 4 m) (AVACON AG Braunschweig - Wolfsburg)

Schutzstreifen Richtfunktrasse Nr. 812 (2 x 50 m), max. Bauhöhe 72 m über NN

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.



# Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 03.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85, Gewerbegebiet Eyßelheideweg Ost", 2. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 11.04.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgermeister

Plangrundlage Kartengrundlage:

Gifhorn, 17.10.2012

Präambel

Gifhorn, 17.10.2012

Liegenschaftskataster Maßstab: 1:1000

Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die nichtöffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 - Nieders. GVBI. 2003, Seite 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie die Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.2011; AZ 2011-8005/20111033). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei Gifhorn, 15.10.2012



Erdmann Öffentl. best. Verm. Ing.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung und Bauordnung. Gifhorn, 16.10.2012



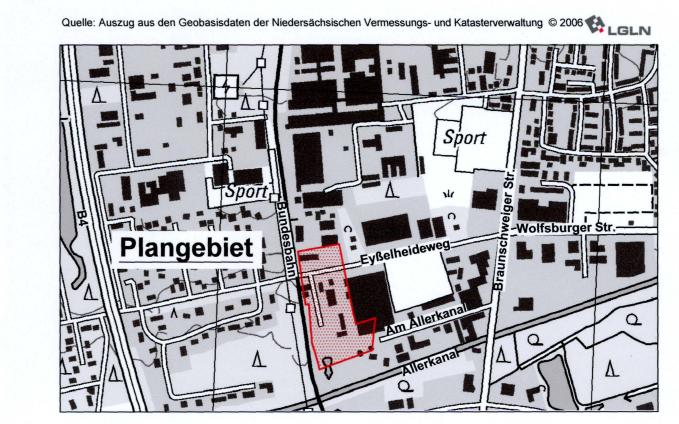
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.05.2012 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.06.2012 bis 12.07.2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gifhorn, 17.10.2012



Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.10.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Gifhorn, 17.10.2012

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 30.10.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 10 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 3 0,10, 2012 in Kraft getreten. Gifhorn, 08.71.2012

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind beachtliche Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften, von beachtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden. Gifhorn, 13.05.2014



## UPSCHRIFT Stadt Gifhorn

Fachbereich Planung und Bauordnung



Bebauungsplan Nr. 85

"Gewerbegebiet Eyßelheideweg Ost", 2. Änderung

M 1:1000

Moe/Vo

Stand: 11.10.2012